Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Verfügung

BK 26 479

Bern, 20. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Schmid (Präsident i.V)
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft bzw. A._____

Beschuldigter

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

B._____

Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Sicherheitsleistung

Strafverfahren wegen Beschimpfung und übler Nachrede

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland vom 4. August 2026 (O 26 5856)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 4. August 2026 forderte die Regionale Staatsanwaltschaft Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) den Straf- und Zivilkläger B._____ im von diesem initiierten Strafverfahren gegen unbekannte Täterschaft bzw. A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) wegen Beschimpfung und übler Nachrede auf, innert 20 Tagen eine Sicherheitsleistung in der Höhe von CHF 1'500.00 zu leisten, verbunden mit dem Hinweis, dass der Strafantrag vom 9. Juli 2026 als zurückgezogen gelte, wenn die Sicherheit nicht fristgerecht bezahlt werde. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 11. August 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde. Darin beantragte er sinngemäss, es sei ein angemessener Betrag für die von ihm zu bezahlende Sicherheitsleistung festzulegen. Im daraufhin eröffneten Schriftenwechsel schloss die Generalstaatsanwaltschaft mit Stellungnahme vom 28. August 2026 auf Abweisung der Beschwerde. Eventualiter sei die Sicherheitsleistung auf CHF 750.00 zu reduzieren. Die Verfahrensleitung nahm und gab gleichentags davon Kenntnis, verzichtete auf die Anordnung eines zweiten Schriftenwechsels und wies darauf hin, dass allfällige abschliessende Bemerkungen umgehend einzureichen seien.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 396 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0], Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft des Kantons Bern [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts des Kantons Bern [OrR OG; BSG 162.11]). Zuständig für den Entscheid ist die Verfahrensleitung (Art. 395 Bst. b StPO), zumal es sich bei Verfahrenskosten, Entschädigungen und Genugtuung um wirtschaftliche Nebenfolgen handelt (KELLER/ZUBERBÜHLER ELSÄSSER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 4 zu Art. 395 StPO), es hier einzig um die Leistung einer Sicherheit für Kosten und Entschädigungen geht und der strittige Betrag unter CHF 5'000.00 liegt. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Verfügung aus, Art. 303*a* StPO ermächtige sie, bei Ehrverletzungsdelikten die antragstellende Person aufzufordern, innert einer Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen eine Sicherheit zu leisten. Der Beschwerdeführer habe am 9. Juli 2026 Strafantrag gegen die beschuldigte Person wegen Beschimpfung und übler Nachrede, begangen am 30. Juni 2026, gestellt. Bei den Straftatbeständen der Beschimpfung und üblen Nachrede handle es sich um Ehrverletzungsdelikte. Die Voraussetzungen von Art. 303*a* StPO seien daher erfüllt, weshalb der Beschwerdeführer zur Zahlung einer Sicherheitsleistung aufgefordert werde.

3.2 Der Beschwerdeführer wendet dagegen ein, dass die verlangte Sicherheit sein Budget völlig überfordere und unangemessen hoch sei. Er sei Rentner, erhalte nur die AHV und verfüge über ein monatliches Einkommen von CHF 1'972.00, womit der Sicherheitsbetrag mehr als ¾ seines Einkommens ausmache. Ausserdem liege ein Verstoss gegen Art. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) vor, da jeder vor dem Gesetz gleich behandelt werden sollte – auch Menschen mit kleinem oder keinem Vermögen.

4.

4.1

4.1.1 Gemäss dem im Zuge der Revision der Strafprozessordnung neu eingefügten Art. 303*a* StPO (in Kraft seit dem 1. Januar 2024) kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende Person bei Ehrverletzungsdelikten dazu auffordern, innert einer Frist eine Sicherheit für allfällige Kosten und Entschädigungen zu leisten (Abs. 1). Wird die Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, gilt der Strafantrag gemäss Art. 303*a* Abs. 2 StPO als zurückgezogen. Art. 303*a* StPO ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet und räumt der Staatsanwaltschaft beim Entscheid, ob bei einem Ehrverletzungsdelikt eine Sicherheitsleistung erhoben wird und wie hoch diese sein soll, entsprechendes Ermessen ein. Dabei hat sie unter anderem die Bedeutung der Sache und die finanzielle Situation der antragstellenden Person zu berücksichtigen (Botschaft zur Änderung der Strafprozessordnung, BBl 2019 6697 [nachfolgend: Botschaft BBl 2019 6697], S. 6757).

4.1.2 In der Lehre wird teilweise die Auffassung vertreten, dass eine Sicherheitsleistung nur dann eingefordert werden sollte, wenn die antragstellende Person Zivilforderungen stellt und bzw. oder triftige Gründe die Annahme rechtfertigen, die antragstellende Person handle allenfalls mutwillig oder grob fahrlässig (vgl. RIEDO/BONER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 und 13 zu Art. 303*a* StPO). Dem ist entgegenzuhalten, dass der Gesetzgeber die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, von der antragstellenden Person bei Ehrverletzungsdelikten innert einer Frist eine Sicherheit für allfällige Kosten und Entschädigungen zu verlangen, an keine besonderen Voraussetzungen knüpfen wollte. Entsprechendes ergibt sich bereits aus dem klaren Gesetzeswortlaut von Art. 303*a* StPO, welcher Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet (so auch LANDSHUT/BOSSHARD, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 4. Aufl. 2026, N. 3 zu Art. 303*a* StPO; vgl. zudem anders etwa Art. 316 Abs. 4 StPO, welcher vorsieht, dass die Verpflichtung zu einer Sicherheitsleistung ausdrücklich auf «begründete Fälle» beschränkt ist). Gemäss der Botschaft zur Revision liegt der Norm die Überlegung des Gesetzgebers zugrunde, dass der Antrieb für eine Anzeige bei Ehrverletzungsdelikten oftmals eher im Wunsch nach persönlicher Vergeltung als in der Tatsache einer Rechtsgutverletzung begründet ist. Stehen solche Motive für eine Anzeige im Vordergrund, rechtfertigt es sich gemäss Gesetzgeber, von der antragstellenden Person einen Vorschuss zu verlangen, bevor der Strafverfolgungsapparat in Gang gesetzt wird (Botschaft BBl 2019 6697, S. 6757). Zumal es bei Ehrverletzungsdelikten immer um etwas Persönliches geht, immer private Interessen betroffen sind und gleichzeitig bloss ein geringes öffentliches Interes-

se an der Strafverfolgung besteht, bedeutet die neu geschaffene Möglichkeit, bei Ehrverletzungsdelikten eine Sicherheitsleistung einfordern zu können, eine Annäherung an das in manchen Kantonen früher bekannte Privatstrafklageverfahren (DROESE, Revision der StPO – einige Neuerungen aus Geschädigtensicht, in: recht 2024 29, S. 30; vgl. auch Botschaft BBl 2019 6697, S. 6757). Die Vorschusspflicht bildet damit eines von wenigen Instrumenten der Staatsanwaltschaft, um die zu bewältigende Flut von Anzeigen etwas zu regulieren bzw. sich davon zu entlasten (vgl. dazu auch Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern BK 25 617 vom 8. Juni 2026 E. 4.3).

4.1.3 Es ist an dieser Stelle vergleichsweise auch auf Art. 383 Abs. 1 StPO hinzuweisen, wonach die Beschwerdeinstanz die Privatklägerschaft verpflichten kann, innert Frist für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit zu leisten. Wie bei Art. 303*a* StPO ist die Auferlegung einer Sicherheitsleistung an die beschwerdeführende Privatklägerschaft gemäss Art. 383 StPO an keine Voraussetzungen gebunden; sie liegt im Ermessen der Verfahrensleitung und bedarf keiner besonderen Begründung, solange sie den Verhältnissen des konkreten Falls angemessen ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_814/2013 vom 28. November 2013 E. 2.2.3 und 1B_398/2015 vom 19. Mai 2016 E. 2.2; BÄHLER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 1 zu Art. 383 StPO).

4.2 Die angefochtene Verfügung betreffend Sicherheitsleistung ist rechtens.

4.2.1 Mittels zwei Kontaktformularen vom 30. Juni 2026 reichte der Beschwerdeführer bei der Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen den Beschuldigten wegen Beleidigung ein, da jener auf Facebook Folgendes gepostet haben soll: «Sie dürfen nicht so streng sein mit Herr B._____, er ist nur ein armer Parteiblinder Vollidiot der es nicht gewohnt ist selber zu denken!» / «B._____ Ich glaube dass ich richtig liege mit meiner Meinung. Sie sind ein rot grüner Nichtsnutz, Parteiblind und ein Vollidiot der nicht mehr selber denken kann. Im Gegensatz zu Ihnen gehöre ich keiner Partei an und treffe meine Entscheidungen frei von jeglichem Parteiblinden Vollidiotentum. Habe mein Geld selber verdient und bin froh darüber, dass ich immer gearbeitet habe!». Am 9. Juli 2026 stellte der Beschwerdeführer förmlich Strafantrag wegen Ehrverletzung und Beleidigung, konstituierte sich als Straf- und Zivilkläger, verlangte Schadenersatz (CHF 300.00) sowie Genugtuung (CHF 700.00) und reichte einen Ausdruck des inkriminierten Chatverlaufs ein.

Das dem Beschuldigten vom Beschwerdeführer zur Last gelegte Verhalten fällt unbestrittenermassen in den Anwendungsgereicht von Art. 303*a* StPO, wobei die mutmassliche Beschimpfung resp. allfällige üble Nachrede im Bagatellbereich anzusiedeln ist. Es bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der einverlangten Sicherheitsleistung ihr pflichtgemässes Ermessen verletzt hat resp. sie sich von unsachgerechten, unzweckmässigen und unangemessenen Überlegungen hat leiten lassen. Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde denn auch nichts Gegenteiliges vor. Die einverlangte Sicherheitsleistung ist demnach im Grundsatz nicht zu beanstanden.

4.2.2 Auch in Bezug auf die Höhe der verlangten Sicherheit von CHF 1’500.00 (für allfällige Kosten und Entschädigungen des vom Beschwerdeführer initiierten Strafverfahrens) ist keine Ermessensüberschreitung auszumachen.

Der Beschwerdeführer macht zwar geltend, er erhalte nur die AHV und verfüge lediglich über ein monatliches Einkommen von CHF 1’972.00. Allein mit dieser Aussage vermag er indes keine Reduktion der Sicherheitsleitung zu begründen. Wie die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme zutreffend festhält, bleibt unklar, ob der Beschwerdeführer neben der AHV-Rente weitere Einkünfte (beispielsweise aus der 2. Säule) oder Vermögen hat. Von der Möglichkeit, seine finanzielle Situation im Rahmen des Replikrechts darzulegen, hat der Beschwerdeführer keinen Gebrauch gemacht. Im Weiteren steht es dem Beschwerdeführer offen, bei der Staatsanwaltschaft ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 136 StPO einzureichen, sofern er denn tatsächlich in engen finanziellen Verhältnissen leben sollte (vgl. RIEDO/BONER, a.a.O., N 7 zu Art. 303*a* StPO). Auch hierfür müssten jedoch die wirtschaftlichen Verhältnisse dargelegt und dokumentiert werden.

Gestützt auf das Ausgeführte kann im Zusammenhang mit der eingeforderten Sicherheitsleistung auch keine Verletzung von Art. 8 BV resp. des Rechtsgleichheitsgebots ausgemacht werden. Im Übrigen wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass es sich bei der verlangten Sicherheit bloss um eine vorläufige Sicherstellung der Prozesskosten und nicht um eine definitive Kostenauflage handelt.

5. Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1’000.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er von vornherein keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Verfahrensleitung verfügt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1’000.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung zugesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Oberland, Staatsanwalt C._____
     (mit den Akten – per Einschreiben)

Bern, 20. Oktober 2026

Der Präsident i.V.:

Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.